



KANZLEI AUSSERHOFER

THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Wirtschaft & Steuern

Steuerguthaben für Energie- und Gasverbrauch	2
Steuerguthaben Güterkraftverkehrsunternehmen 2022 - Treibstoff	4
Steuerguthaben Personentransportunternehmen 2022 - Treibstoff	5
Gas- und Fernwärmelieferungen III. Trimester 2023 - MwSt.-Satz 5%	6
Registrierkassen - Statusänderung bei Nicht-Nutzung > 12 Tage	6

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | www.ausserhofer.info
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



WIRTSCHAFT & STEUERN

Steuerguthaben für Energie- und Gasverbrauch

Wie in mehreren unserer Rundschreiben (Nr. 07/2022, Nr. 11/2022, Nr. 12/2022, Nr. 14/2022, Nr. 02/2023 und Nr. 05/2023) im Detail erläutert, wurden mit verschiedenen Dekreten in den Jahren 2022 und 2023 Fördermaßnahmen für die Bekämpfung der steigenden Energiekosten von Strom und Gas erlassen. Fördermaßnahmen welche sich in Form einer zu verrechnenden Steuergutschrift ausdrücken.

Betreffend die bestehenden Steuerguthaben haben sich zwar keine Neuerungen ergeben, jedoch möchten wir nochmals kurz auf die anstehenden Fälligkeiten verweisen.

Steuerguthaben für II. Trimester 2023

Mit dem Dekret „bollette“ (DL Nr. 34/2023) wurden die Steuergutschriften für energieintensive und nicht energieintensive, sowie für gasintensive und nicht gasintensive Unternehmen in reduziertem Ausmaß für das II. Trimester 2023 verlängert. Für nicht-energieintensive Unternehmen gilt die Förderung im Ausmaß von 10% (vorher 35%), während für die anderen Unternehmen die Förderung im Ausmaß von 20% (vorher 45%) gilt. Für die Berechnung der Erhöhung der Durchschnittspreise muss das I. Trimester im Vergleich 2019 und 2023 herangezogen werden. Als Voraussetzung gilt weiterhin ein Stromanschluss von 4,5kW und höher. Für dieses Steuerguthaben kann innerhalb 60 Tage die Mitteilung an den Strom- und Gaslieferanten gemacht werden.

Mitteilung der Strom- und Gaslieferanten

Die Strom- und Gaslieferanten werden weiterhin verpflichtet auf Anfrage der Kunden eine Mitteilung mit Berechnung des Anstieges der Durchschnittspreise und des Steuerguthabens auszuhändigen. Diese Verpflichtung besteht für jene Strom- und Gaslieferanten gegenüber jenen Kunden welche in den Vergleichszeiträumen und im Zeitraum betreffend das Steuerguthaben einen Stromliefervertrag aufrecht hatten. Die Anfrage um die Mitteilung muss dabei innerhalb 60 Tage nach Ablauf des zutreffenden Zeitraumes. Dies gilt die Steuergutschrift betreffend das II. Trimester 2023 mit 29.08.2023.

Der Antrag um diese Mitteilung sollte per PEC-Mail an den Strom- oder Gaslieferanten gestellt werden. Für den Antrag gibt es keine besonderen Formvorschriften. Die Formulierung kann wie folgt gestaltet werden:

Betreff: "Antrag um Berechnung der Steuergutschrift"

Text: "Sehr geehrte Damen und Herren, ich ersuche hiermit für das Unternehmen ..., mit Sitz in ..., MwSt.-Nr. ..., Steuernummer ... und Kundennummer ... um Berechnung und Mitteilung der Steuergutschrift für den Stromverbrauch (bzw. Gasverbrauch) im II. Trimester 2023.



Frist Verrechnung Steuerguthaben

Wir möchten nochmals kurz darauf hinweisen, dass diese Steuerguthaben nicht zeitlich unbeschränkt verrechnet werden können. Für die noch zu verrechnenden Steuerguthaben betreffend das Jahr 2022 gilt als Frist für die Verrechnung der 30.09.2023, vorausgesetzt die Meldung wurde innerhalb 16.03.2023 eingereicht. Für die Steuerguthaben betreffend das Jahr 2023 gilt als Frist für die Verrechnung der 31.12.2023.

Unterlassene Meldung für Steuerguthaben 2022

Bekanntlich musste für die Steuerguthaben betreffend das Jahr 2022 welche innerhalb 16.03.2023 nicht verrechnet wurden eine Meldung an die Agentur der Einnahmen gemacht werden. Ist diese Meldung nicht erfolgt, dann konnte das noch verrechenbare Guthaben anschließend nicht mehr verrechnet werden, obwohl die Frist für die Verrechnung mit 30.09.2023 festgelegt ist. Die Agentur der Einnahmen hat in einem Erlass festgehalten, dass es sich bei unterlassener Meldung um einen Formfehler handelt und dieser Fehler nach vorheriger Fristeinsetzung („Remissione in bonis“) saniert werden kann. Dabei ist eine Verwaltungsstrafe von Euro 250,00 zu entrichten.

Übersicht Steuergutschriften Energie- und Gasverbrauch 2022 + 2023:

		Okt./Nov. 2022	Dez. 2022	1. Trim. 2023	2. Trim. 2023
Frist Verrechnung mittels Mod. F24	Datum	30.09.2023	30.09.2023	31.12.2023	31.12.2023
Frist Anfrage Strom- lieferant (60 Tage)	Datum	29.01.2023	01.03.2023	30.05.2023	29.08.2023
Meldung Steuerguthaben (innerhalb 16.03.23)	Relevant	JA	JA	NEIN	NEIN
Energieintensive Unternehmen	Steuerbonus	40%	40%	45%	20%
	<i>Kodex F24</i>	6983	6993	7010	7015
Nicht energieintensive Unternehmen	Steuerbonus	30%	30%	35%	10%
	<i>Kodex F24</i>	6985	6995	7011	7016
Gasintensive Unternehmen	Steuerbonus	40%	40%	45%	20%
	<i>Kodex F24</i>	6984	6994	7012	7017
Nicht gasintensive Unternehmen	Steuerbonus	40%	40%	45%	20%
	<i>Kodex F24</i>	6986	6996	7013	7018



Steuerguthaben Güterkraftverkehrsunternehmen 2022 - Treibstoff

Wie bereits in vorherigen Rundschreiben (Nr. 11/2022, Nr. 12/2022, Nr. 14/2022 und Nr. 07/2023) erläutert wurden verschiedene Maßnahmen zur Bekämpfung der steigenden Treibstoffpreise ergriffen. Diese betrafen bisher ausschließlich Transportunternehmen auf Rechnung Dritter („*Trasporto conto terzi*“) und zwar für den Treibstoffeinkauf im I. Trimester 2022 und den Ankauf von AdBlue im Jahr 2022.

Mit dem Dekret „Lavoro“ (DL Nr. 48/2023) wurden neue Maßnahmen zur Bekämpfung der steigenden Treibstoffpreise im Jahr 2022 eingeführt, wobei diese sowohl Transportunternehmen auf Rechnung Dritter („*Trasporto conto terzi*“), als auch Transportunternehmen auf eigene Rechnung („*Trasporto conto proprio*“) betreffen.

Nachfolgend die Eckdaten zum Steuerguthaben und zur Antragsstellung.

Steuerguthaben 28% für Ankauf Dieseltreibstoff (Art. 34, DL 48/2023)

Betrifft: Ankauf Dieseltreibstoff 1. Trimester 2022

Voraussetzungen:

- Transportunternehmen auf eigene Rechnung („*Trasporto merci in conto proprio*“)
- LKW mit Gewicht von mehr als 7,5 t
- LKW mit Emissionskategorie Euro 5 und höher
- Eintragung im nationalen Verzeichnis der Transportunternehmen („*Albo nazionale degli autotrasportatori*“) und im nationalen elektronischen Verzeichnis („*Registro elettronico nazionale*“ - REN).

Steuerguthaben 12% für Ankauf Dieseltreibstoff (Art. 34, DL 48/2023)

Betrifft: Ankauf Dieseltreibstoff 2. Trimester 2022

Voraussetzungen:

- Transportunternehmen auf Rechnung Dritter („*Trasporto merci conto terzi*“)
- LKW mit Gewicht von mehr als 7,5 t
- LKW mit Emissionskategorie Euro 5 und höher
- Eintragung im nationalen Verzeichnis der Transportunternehmen („*Albo nazionale degli autotrasportatori*“) und im nationalen elektronischen Verzeichnis („*Registro elettronico nazionale*“ - REN).



Antragstellung:

Bezüglich Form und Frist für die Antragstellung, sowie die Form der Verwendung der Steuerguthaben müssen vom zuständigen Ministerium die Richtlinien noch veröffentlicht werden. Nach Veröffentlichung dieser Richtlinien werden wir Sie entsprechend informieren.

Hinweise:

- Die Bemessung der Steuerguthaben erfolgt auf Grundlage von Rechnungen und der dort ausgewiesenen MwSt.-Grundlage. Der Betrag der MwSt. ist nicht zu berücksichtigen.
- Die Steuergutschriften zählen nicht zur Bemessungsgrundlage für die Einkommenssteuer IRPEF/ IRES und für die regionale Wertschöpfungssteuer IRAP;
- Die Steuergutschriften sind kumulierbar mit anderen Förderungen, welche diesselben Kosten betreffen. Kumuliert dürfen die Förderungen die getätigten Spesen nicht überschreiten.
- Der Steuerkodex für die Verrechnung mit F24 muss noch veröffentlicht werden. Erst danach kann die Verrechnung vorgenommen werden.

Steuerguthaben Personentransportunternehmen 2022 - Treibstoff

Mit dem Dekret „Lavoro“ (DL Nr. 48/2023) wurden neue Maßnahmen zur Bekämpfung der steigenden Treibstoffpreise im Jahr 2022 eingeführt, wobei diese nun auch Personentransportunternehmen („*trasporto di persone*“) betreffen.

Nachfolgend die Eckdaten zum Steuerguthaben und zur Antragsstellung.

Steuerguthaben 12% für Ankauf Dieseltreibstoff (Art. 34, DL 48/2023)

Betrifft: Ankauf Dieseltreibstoff 2. Trimester 2022

Voraussetzungen:

- Personentransportunternehmen
- Fahrzeuge mit Emissionskategorie Euro 5 und höher
- Verwendung Guthaben: F24 - Steuerkodex und Bezugsjahr noch zu definieren

Antragstellung:

Bezüglich Form und Frist für die Antragstellung, sowie die Form der Verwendung der Steuerguthaben müssen vom zuständigen Ministerium die Richtlinien noch veröffentlicht werden. Nach Veröffentlichung dieser Richtlinien werden wir Sie entsprechend informieren.



Hinweise:

- Die Bemessung der Steuerguthaben erfolgt auf Grundlage von Rechnungen und der dort ausgewiesenen MwSt.-Grundlage. Der Betrag der MwSt. ist nicht zu berücksichtigen.
- Die Steuergutschriften zählen nicht zur Bemessungsgrundlage für die Einkommenssteuer IRPEF/ IRES und für die regionale Wertschöpfungssteuer IRAP;
- Die Steuergutschriften sind kumulierbar mit anderen Förderungen, welche diesselben Kosten betreffen. Kumuliert dürfen die Förderungen die getätigten Spesen nicht überschreiten.
- Der Steuerkodex für die Verrechnung mit F24 muss noch veröffentlicht werden. Erst danach kann die Verrechnung vorgenommen werden.

Gas- und Fernwärmelieferungen III. Trimester 2023 - MwSt.-Satz 5%

Bekanntlich wurden mit Bilanzgesetz 2023 (Gesetz Nr. 179/2022) und dem Dekret „bollette“ (DL Nr. 34/2023) für die Lieferung von Methangas für den privaten Haushalt und die Industrie, sowie für Fernwärmelieferungen im I. und II. Trimester 2023 der reduzierte MwSt.-Satz von 5% festgelegt.

Mit dem Dekret DL Nr. 57/2023 wurde der reduzierte MwSt.-Satz von 5% nun auch für Lieferungen im III. Trimester 2023 (Juli, August, September) von Methangas für den privaten Haushalt und die Industrie, sowie für Lieferungen von Fernwärme verlängert.

Registrierkassen - Statusänderung bei Nicht-Nutzung > 12 Tage

Die Agentur der Einnahmen hat mit einer Maßnahme vom 18. Jänner 2023 die spezifischen technischen Daten für den Datensatz der elektronischen Registrierkassen aktualisiert. Dieser neue Datensatz musste ab 1. Juli 2023 verwendet werden. Im Zuge dieser Maßnahme werden die Inhaber von Registrierkassen dazu verpflichtet eine Meldung bzw. Statusänderung an der Registrierkasse vorzunehmen wenn der Betrieb für 12 aufeinander folgende Tage geschlossen bzw. inaktiv bleibt bzw. keine Tageseinnahmen verzeichnet. Konkret muss über das Portal der Agentur der Einnahmen („Fatture e corrispettivi“) der Status der Registrierkasse auf außer Betrieb („fuori servizio“) gesetzt werden. Die Wiederinbetriebsetzung der Registrierkasse erfolgt hingegen automatisch mit der nächsten Übermittlung eines Tagesabschluss.

Die Agentur der Einnahme weist darauf hin dass die Statusänderung bei Betriebsunterbrechungen auf Grund von Ferien und saisonaler Schließung, sowie bei voraussichtlichem vorübergehenden Nicht-Gebrauch von mehr als 12 Tagen zu erfolgen hat.

Wir ersuchen Sie daher uns zeitnah mitzuteilen wenn eine Betriebsschließung bzw. eine Nicht-Nutzung der Registrierkasse von mehr als 12 Tagen beabsichtigt wird, damit wird die Statutsänderung an der Registrierkasse über das Portal der Agentur der Einnahmen vornehmen können.

Dr. Thomas Graber

